

Wipperfürth, 13.10.2016

17 Okt. 2016

DEZ. Aktz.:

An die
Hansestadt Wipperfürth
Marktplatz 1
51688 Wipperfürth

Hansestadt Wipperfürth

~~15 Okt. 2016~~

DEZ. III Aktz.:

**„Antrag auf Änderung der Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt
Wipperfürth“**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Wipperfürther Stadtrates,

hiermit stellen wir folgenden Antrag:

Antrag:

Die oben näher bezeichnete Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Hansestadt Wipperfürth wird in der Weise neu gefasst, dass aus dem in § 2 Abs. 1 der Satzung bezeichneten Straßenverzeichnis unter der Bezeichnung „Marktplatz (Haus-Nr. 2-6 und Marktstraße 2) die Bezeichnung „Anlieger“ unter der Rubrik „Fahrbahnreinigung Sommerdienst“ entfällt und an deren Stelle die Bezeichnung „Stadt“ eingetragen wird.

Begründung:

1. Die Anlieger der Straße Marktplatz 2-6 / Marktstraße 2 fordern die Satzungsänderung, weil in diesem konkreten Fall die Straßenreinigung allein, zumindest aber zu dem ganz überwiegenden Teil dem öffentlichen Interesse dient. Anders als bei anderen „Anliegerstraßen“, die ausschließlich dazu dienen, den Anliegern den Zugang zu ihren Häusern überhaupt erst zu erschließen, ist die Erschließung in diesem Falle nachrangig, da die Straße von den Anliegern überhaupt nicht in der Weise genutzt werden darf, als dass die Wohn- und Geschäftshäuser mit dem Pkw anzufahren wären. Parken in diesem Bereich ist mit einem Ordnungsgeld

bedroht. Die Straße wird in diesem Bereich in der Hauptsache von Passanten genutzt und verbindet die Untere Straße über die Bankengasse mit dem Marktplatz und der Marktstraße. Diese Verbindung ist äußerst beliebt, da sie angenehmer und kürzer ist als der Weg über den vielbefahrenen Marktplatz.

2. Aus der hohen Frequenz an Passanten ergibt sich überhaupt erst die Notwendigkeit an sich, die Straße zu reinigen: Viele Menschen verursachen viel Unrat. Und damit ist die Grenze des Zumutbaren bereits überschritten.

3. Gegen die Übertragung der Reinigungspflicht spricht überdies der starke Baumbestand. Wegen des ganz beträchtlichen Laubfalls ist hier die Grenze des Zumutbaren jedenfalls im Herbst ein weiteres Mal deutlich überschritten. Auf der anderen Seite haben die Anlieger auch keine Möglichkeit der Einflussnahme auf den Baumbestand an sich.

4. Im Übrigen bezweifeln die Anlieger, dass vorliegend das sog. Kostenüberschreitungsverbot beachtet wurde: Geht man davon aus, dass die regelmäßig erhobenen Gebühren den Aufwand der städtischen Reinigungspflicht decken, könnte durch eine Übertragung eines Teils dieser Verpflichtung auf die Anwohner ohne gleichzeitiges Absenken der Gebühren ein Überschuss erwirtschaftet werden. Nach diesseitiger Auffassung soll es jedoch für Kommunen ausgeschlossen sein, Erträge zu erzielen. Von einer Gebührensenkung ist hier jedoch nichts bekannt.

5. Darüberhinaus dient die fragliche Straße als Rettungsgasse. Dies allein stellt ganz eindeutig ein öffentliches Interesse dar, für das die Kommune allein verantwortlich ist. In einem solchen Fall erscheint uns die Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anwohner als nicht rechters.

6. Lediglich hilfsweise soll angeführt werden, dass die Hansestadt Wipperfürth selbst mit „ihrem“ Marktplatz auf der gesamten Länge an die fragliche Straße „Marktplatz 2-6“ grenzt und somit auch selbst Anliegerin ist. Demnach träge die Anwohner – wenn überhaupt – die Pflicht zur Straßenreinigung lediglich bis zur Mitte der Straße. Der Rest wäre wiederum Aufgabe der Hansestadt Wipperfürth.

Mit freundlichen Grüßen